

Grußwort

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Landwirtinnen und Landwirte,

mit diesem Info-Brief Landwirtschaft möchten wir Sie wieder über interessante Themen aus der und für die Landwirtschaft informieren.

Ich hoffe, Sie alle hatten nach diesem recht feuchten Frühling eine gute, erfolgversprechende Aussaat. In jedem Fall wünsche ich Ihnen bereits jetzt eine für die Landwirtschaft gute Wetterlage mit zufriedenstellenden Erträgen.



© Markus Farnung

Mit jeder Neuaufstellung der Gemeinsamen Agrarpolitik der Europäischen Union verändern sich auch die Bedingungen der für die Landwirtinnen und Landwirte wichtigen Agrarförderung. Die Umsetzung der sogenannten GAP 23 und die Umstellung auf eine Online-Antragsabgabe brachte einiges an Herausforderungen für alle Beteiligten mit sich. Ich würde mich freuen, wenn das Beratungsangebot unseres Fachdienstes Agrarförderung und Agrarumwelt dazu beitragen konnte, diese Herausforderungen zu mildern. Auch in diesem Jahr standen und stehen Ihnen die Mitarbeitenden gerne zur Seite.

Zum weiteren Inhalt des Info-Briefs gehört Wissenswertes unter anderem zur Konditionalität bei Phosphat-Düngung, zum Einsatz von Glyphosat sowie zur Wartezeit bei der Einnahme von Medikamenten bei Nutztieren. Ich wünsche Ihnen eine gute Lektüre.

Herzlichst

Ihr



Jens Womelsdorf
Landrat

P.S. Nach fünf Jahren kann nun wieder der Tag der Landwirtschaft auf dem Gelände des „Wasser und Bodenverbandes“ in Amöneburg gefeiert werden. Ich freue mich, Sie und Ihre Familien an diesem Tag dort begrüßen zu können!

Impressum:

Herausgeber: Kreisausschuss des Landkreises Marburg-Biedenkopf
Redaktion: Fachbereich Ländlicher Raum und Verbraucherschutz, Reinhard Cronenberg
Hermann-Jacobsohn-Weg 1, 35039 Marburg
Tel.: 06421 405-60, Fax: 06421 405-6100
E-Mail: fblaer@marburg-biedenkopf.de

Inhalte

Grußwort	1
Inhalte	2
Termine	3
Online-Antragstellung Gemeinsamer Antrag (OAS-GA) 2023.....	5
Andere Verfahrensweise zur Verwaltungskontrolle ab 2023	8
Konditionalität und Phosphat-Düngung	9
Einsatz von Glyphosat auf Ackerland	11
Wartezeiten nach Anwendung von Arzneimitteln richtig berechnen.....	12
Gebietskulissen in Marburg-Biedenkopf als Online-Service.....	13
Kostenlose Bestimmungshilfe zu Kennarten im Grünland nach Öko-Regelung 5.....	14
Bürgerdialog: Herausforderung Streuobstvermarktung.....	15
Infos zum Info-Brief Landwirtschaft.....	16

Termine

Informieren Sie sich auch auf <http://www.marburg-biedenkopf.de> unter „Veranstaltungen“, der Seite des Wasser- und Bodenverbandes „Marburger Land“ www.wbv-marburgerland.de unter „Für Mitglieder“ und auf www.lh.hessen.de.

Weitere Veranstaltungsinformationen erhalten Sie regelmäßig über den Verteiler des Info-Briefs Landwirtschaft als E-Mail.

04. Juni 2023

09:30 – 16:00

Biedenkopf

(Teilnahme ist kostenlos)

Grünlandtag

Gemeinsam mit dem Verein der Mutterkuhhalter Marburg-Biedenkopf e.V. möchten wir Sie am 4. Juni 2023 um 09:30 Uhr auf dem landwirtschaftlichen Betrieb von Edmund Weber in Biedenkopf / Eckelshausen zum Grünlandtag begrüßen. Eine nutzungs- und standortangepasste Grünlandbewirtschaftung steht im Mittelpunkt der Vortragsveranstaltung sowie die im Frühjahr 2022 vom Fachdienst Landwirtschaft angelegten Demonstrationsparzellen, auf denen Wiesenrispe, Knautgras und andere Arten zu sehen sind.

Frau Dr. Anna Marie Techow und Frau **Katharina Weirauch** vom Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen werden Vorzüge und Nachteile der Arten und Sorten bei Weide-, Mähweide- und Wiesennutzung unterschiedlicher Intensität besprechen. Strategien zu unerwünschten Kräutern wie Herkulesstaude, Herbstzeitlose, Sumpfschachtelhalm oder Krauser Ampfer sind ein weiterer Schwerpunkt der Betrachtungen. Das HALM/Natura 2000-Team steht am Grünlandtag Rede und Antwort zur „Ökoregelung 5: Wie sehen die Kennarten aus?“

Am Nachmittag werden wir innovative Grünlandtechnik im Einsatz sehen können. Unter anderem wird der Wasser- und Bodenverband Marburger Land sein GPS-gestütztes Messsystem zum zielsicheren Suchen und Finden von nicht sichtbaren Grenzen vorstellen.

Der Programmablauf sowie eine detaillierte Anfahrtsbeschreibung kann unter SchultzS@marburg-biedenkopf.de angefragt werden oder der Anlage zum Info-Brief entnommen werden.

06. Juni 2023

09:30 – 13:30 Uhr

LLH- Öko-Versuchsfeldes
Ober-Erlenbach

und

28. Juni 2023

09:30 – 13:30 Uhr

Hessische Staatsdomäne
Frankenhausen**Veranstalter:**LLH und Universität Kas-
sel

(Teilnahme ist kostenlos)

**Transfermulch – Anwendung, Düngewirkung, Pflanzen-
gesundheit und Klimaanpassung**

Im Rahmen der Veranstaltungen stehen verschiedene Vor-
teile des Einsatzes von Transfermulch im Mittelpunkt. Hierbei
wollen wir unter anderem den Fragestellungen zur Düngewir-
kung, zum Einfluss auf die Pflanzengesundheit und den bo-
denverbessernden Eigenschaften von Transfermulch nach-
gehen. Auch im Hinblick auf die Auswirkungen des Klima-
wandels mit seinen ausgeprägten Trockenphasen, wollen wir
die positiven Aspekte des Mulcheinsatzes auf den Wasser-
haushalt gemeinsam mit Praktikern und Praktikerinnen sowie
Wissenschaftlern und Wissenschaftlerinnen diskutieren.

**Veranstaltung auf den Flächen des Öko-Versuchsfeldes
Ober-Erlenbach**

Wann: Dienstag, den 06.06.2023 ab 9:30 Uhr

Weitere Informationen und Anmeldung unter:

<https://llh.hessen.de/beratung/veranstaltungen/60911/>**Veranstaltung auf den Flächen der Hessischen Staatsdo-
mäne Frankenhausen**

Wann: Mittwoch, den 28.06.2023 ab 9:15 Uhr

Weitere Informationen und Anmeldung unter:

<https://llh.hessen.de/beratung/veranstaltungen/60910/>

09. Juli 2023

10:00 – 16:00 Uhr

WBV-Gelände, Amöne-
burg

Am Tag der Landwirtschaft können Sie als Familie, als inte-
ressierte Verbraucherin und Verbraucher und als Landwirtin
und Landwirt sich umfassend informieren. Zudem haben Sie
die Gelegenheit Kontakte zu Akteuren aus der Landwirtschaft
und dem landwirtschaftlichen Umfeld zu knüpfen. In diesem
Jahr widmet sich der Tag der Landwirtschaft insbesondere
den technischen Innovationen, dem Klimaschutz, der Bio-
diversität und der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft. Au-
ßerdem wird auch in diesem Jahr wieder die traditionelle
Kreistierschau geboten. Eine Demonstration historischer Ern-
tetechnik gibt die Gelegenheit, die Entwicklung der Landwirt-
schaft in den vergangenen einhundert Jahren zu erleben.
Nähere Informationen bekommen Sie unter www.lkmb.de/tdl.


[Zurück zur Inhaltsübersicht](#)**Hauptzahlung HALM 2022**

Die bisherigen Verpflichtungen im Rahmen des HALM sind aufgrund des Wechsels der
GAP-Förderperiode zum Ende 2022 ausgelaufen.

Für die neue GAP-Förderperiode (2023 bis 2027) wurden bis Ende September 2022 insgesamt 1.454 Anträge von 676 Antragstellenden für eine neue fünfjährige Verpflichtung eingereicht.

Die Hauptzahlung für das Verpflichtungsjahr 2022 ist zu 99,03 % (Stand: 13.04.2023) abgeschlossen.

Nachfolgend eine Übersicht zu den einzelnen HALM Förderverfahren:

		Stand HALM Hauptzahlung 2022		13.04.2023	
Vorgang	Kürzel	Maßnahme	Anzahl	Betrag	offen
HALMO22	B.1	ökologischer Landbau	204	2.321.402,35 €	1
HALMVK22	C.1	vielfältige Kulturen im Ackerbau	99	494.952,90 €	1
HALMZ22	C.2	Beibehaltung Zwischenfrüchte	37	10.447,70 €	0
HALMBE22	C.3.1	Einjährige Blühstreifen/ -flächen	129	183.206,40 €	0
HALMBM22	C.3.2	Mehnjährige Blühstreifen/ -flächen	202	238.170,72 €	0
HALMSG22	C.3.3	Gewässer- /Erosionsschutzstreifen	42	15.058,26 €	0
HALMSG22	C.3.6	Gewässer- /Erosionsschutzstreifen	47	22.893,50 €	2
HALMSA22	C.3.4	Ackerrandstreifen	18	18.704,40 €	1
HALMW22	C.3.5	Ackerwildkrautflächen	14	14.048,00 €	0
HALMG22	D.1	Grünlandextensivierung	462	862.454,07 €	5
HALMB22	D.2	Bodenbrüterschutz	19	7.866,00 €	0
HALMS22	E.2	Erhaltung von Streuobstbeständen	53	26.655,92 €	2
HALMNSL22	H.1	NSL auf Grünland	465	450.419,23 €	6
HALML22	H.2	Arten- und Biotopschutz	65	83.302,15 €	0
			1856	4.749.581,60 €	18
entspricht 99,03 %					

Ansprechpartner: Herr Hans Seerich, Fachbereich Ländlicher Raum und Verbraucherschutz (FD Agrarförderung und Agrarumwelt), E-Mail: SeerichH@Marburg-Biedenkopf.de, Telefon: 06421 405-6231

[Zurück zur Inhaltsübersicht](#)

Online-Antragstellung Gemeinsamer Antrag (OAS-GA)

2023:

Das Agrarportal zur Antragstellung wurde am 04. April 2023 um 15:00 Uhr produktiv geschaltet.

Eine Antragsabgabe war jedoch noch nicht freigegeben, da noch nicht alle Funktionalitäten abschließend vorhanden waren.

Die Bewilligungsstelle in Marburg hatte für Fragen und Hilfestellungen eine Telefon-Hotline eingerichtet, die rege in Anspruch genommen wurde.

Bereits im Vorfeld zur Antragstellung gab die Bewilligungsstelle Informationen an die Antragstellenden, damit diese sich individuell auf ihren Agrarantrag vorbereiten konnten.



Neben Broschüren und Kurzinformationen gab es im März 2023 auch drei Informationsabende, die zusammen mit rund 600 Teilnehmenden überdurchschnittlich gut besucht waren (Bild aus der Veranstaltung im Haus des Gastes in Gladenbach vom 13. März 2023).

Unbefriedigend allerdings war, dass zu Beginn gewisse notwendige Funktionen wie beispielsweise das ALK (Liegenschaftskataster) nicht vorhanden waren.

Positiv darf aber auf der Anmeldeseite am rechten Rand der Button „Unsere Partner“ erwähnt werden, worunter verschiedene Viewer aufrufbar sind.

So beispielsweise der „GeoBox-Viewer“ (im unteren Bereich).

Wenn dort über „Kartenauswahl“ der „Layer“ zum Gewässernetz angewählt wird, erhält man in der Kartenübersicht diejenigen Gewässer angezeigt, bei denen die wasserrechtlichen Abstandsregelungen einzuhalten sind (als blaue Linien dargestellt). Dies entspricht der Handlungsempfehlung des HLNUG (Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie).



Weiterhin empfiehlt es sich, über die „Grunddaten-Galerie“ die „Bilddaten mit Beschriftung“ zuzuschalten, damit man eine übersichtlichere Ansicht erhält.

Nachfolgend ein Ausschnitt:



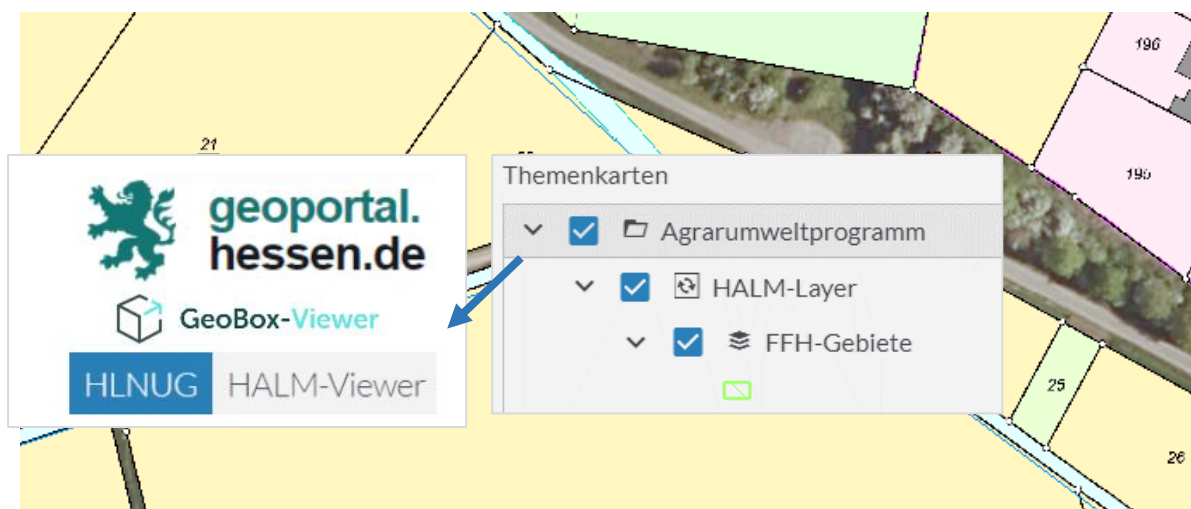
Auf dem rechten Ausschnitt kann auch gut ersehen werden, dass „begrünte Randstreifen“ zum Gewässer hin angelegt wurden.

Regelungen zu Gewässerrändern findet man in GLÖZ 4 zur Konditionalität (3 Meter), § 23 Hess. Wassergesetz (4 Meter) und § 38 a Wasserhaushaltsgesetz (5 Meter).

Anmerkung: Begrünte Randstreifen als Brache nach GLÖZ 8 oder der Öko-Regelung 1 a und 1 b müssen mindesten 0,10 ha groß sein.

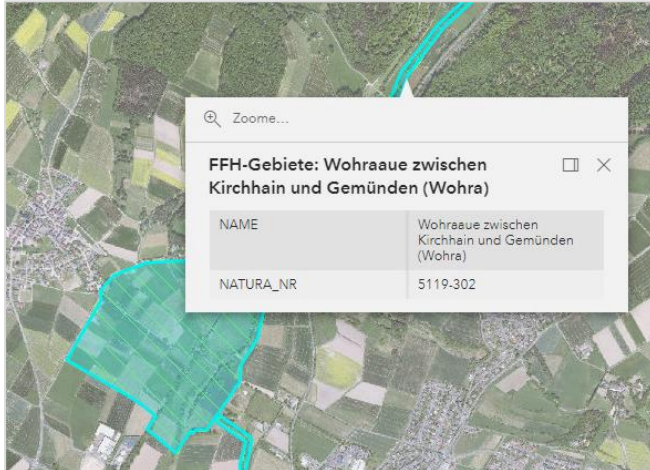
Die „Kartenauswahl“ enthält allerdings noch mehr nützliche Layer wie beispielsweise das „Liegenschaftskataster“.

Nachfolgend ein Ausschnitt:



Ebenfalls auf der Anmeldeseite über „Unsere Partner“ zuschaltbar ist der „HLNUG HALM-Viewer“, wo unter anderem die entsprechenden FFH-Gebiete mit Bezeichnung aufrufbar sind.

Nebenstehend als Beispiel ein Ausschnitt des FFH-Gebietes „Wohraue zwischen Kirchhain und Gemünden (Wohra)“ mit der Nr. 5119-302.



Ausschnitt vom Kirchhainer Sandfang.

Anmerkung: Auch hier empfiehlt es sich über „Hintergrundkarten“ die „Orthofotos“ (wie nebenstehend) zuzuschalten.

Ansprechpartner: Herr Hans Seerich, Fachbereich Ländlicher Raum und Verbraucherschutz (FD Agrarförderung und Agrarumwelt), E-Mail: SeerichH@Marburg-Biedenkopf.de, Telefon: 06421 405-6231

[Zurück zur Inhaltsübersicht](#)

Andere Verfahrensweise zur Verwaltungskontrolle ab 2023:

All die Jahre hatte sich die Bewilligungsstelle zur Aufklärung von systemseitig errechneten Auffälligkeiten wie bei beispielsweise doppelt beantragten Flächen oder Geometriekorrekturen mit den Antragstellenden in Verbindung gesetzt und diese gegebenenfalls zur Aufklärung gebeten.

Hier soll sich ab dem Antragsjahr 2023 etwas Entscheidendes ändern.

Automatisiert soll systemseitig eine Information in die „InBox“ im Agrarportal (unter „Meine Nachrichten“) erfolgen, sodass die betroffenen Antragstellenden eigenverantwortlich bis spätestens 30.09. des Antragsjahres für Aufklärung, Korrektur oder Anpassung sorgen.

Der Hinweis, dass in der InBox eine Nachricht eingestellt wurde, erfolgt dem Grunde nach systemseitig täglich (sofern betroffen) ab 18:00 Uhr über die bei der Bewilligungsstelle hinterlegte E-Mail-Adresse.

Die Bewilligungsstelle wird final erst nach dem 30.09. des Antragsjahres die noch offenen Unregelmäßigkeiten würdigen (eine Mitteilung erfolgt dann erst im jeweiligen Bescheid zu den beantragten Fördermaßnahmen).

Eine mögliche Problemstellung könnte da die bei der Bewilligungsstelle hinterlegte E-Mail-Adresse sein.

Hier ist oftmals nicht eine eigene angegeben, sondern die von Verwandten (Geschwistern, Kindern, etc.), von Berufskollegen oder auch Bekannten. Die automatisierten Hinweise kommen möglicherweise nicht bei den Zielpersonen (betroffene Antragstellende) an.

Als Vorteil dieses Systems jedoch darf gesehen werden, dass hier die Möglichkeit eingeräumt wird, Unregelmäßigkeiten, die bisher möglicherweise in die Sanktionierung eingeflossen sind, außerhalb der behördlichen Verwaltungskontrolle zu korrigieren.

Ansprechpartner: Herr Hans Seerich, Fachbereich Ländlicher Raum und Verbraucherschutz (FD Agrarförderung und Agrarumwelt), E-Mail: SeerichH@Marburg-Biedenkopf.de,
Telefon: 06421 405-6231

[Zurück zur Inhaltsübersicht](#)

Konditionalität und Phosphat-Düngung

Ein neuer Schwerpunkt der Verpflichtungen im Rahmen der Konditionalität bezieht sich auf die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie.

Während die Stickstoffdüngung (Umsetzung Nitratrichtlinie) bisher besonders im Fokus steht, ist jetzt die Phosphat-Düngung als Kontrollschwerpunkt hinzugekommen. Zentrale Fragen sind auch hier die Aufnahmefähigkeit der Böden, Gewässerabstände, Höhe der Düngung und natürlich: die erhöhten Auflagen in den eutrophierten Gebieten (Gelbe Gebiete).

Grundlage für die Umsetzung sind Düngegesetz und Düngeverordnung mit den entsprechenden Ausführungsbestimmungen sowie die Wassergesetzgebung (WHG, HWG).

Zu Aufnahmefähigkeit der Böden

Hier gelten die gleichen Bedingungen wie bei der Stickstoff-Düngung. Der Boden darf nicht überschwemmt, wassergesättigt, gefroren oder schneebedeckt sein. Die Sperrfrist beginnt am 01. Dezember und endet am 15. Januar des Folgejahres.

Zu Abständen zu oberirdischen Gewässern

Der Mindestabstand zur Böschungsoberkante richtet sich nach dem Hessischen Wassergesetz und beträgt vier Meter. Für Schläge in eutrophierten Gebieten (Gelbe Gebiete) und auf Flächen, die auf die ersten 20 Metern stark zum Gewässer hingeneigt sind (> 5 % Gefälle), muss ein Abstand von fünf Metern eingehalten werden. Auf sehr stark geneigten Schlägen gelten noch einmal besondere Bestimmungen.

Zu Eutrophierten Gebieten (Gelbe Gebiete)

Neben dem größeren Gewässerabstand (5 m) ist für Wirtschaftsdünger, der auf Schläge im Gelben Gebiet aufgebracht wird, eine Nährstoffuntersuchung nicht älter als zwei Jahre vorzuhalten.

Phosphat-Düngung

Die maximale P₂O₅-Düngemenge richtet sich nach den Ergebnissen der Bodenuntersuchung. In Hessen wird überwiegend die CAL-Methode (Calcium-Azetat-Lactat-Extraktionsverfahren) angewandt. Für P₂O₅-Gehalte, die in die Zustandsstufe D und E (> 20mg/100g Boden) eingestuft sind, darf für drei Jahre (Vorratsdüngung) der Entzug der angebauten Früchte in der Summe für diesen Zeitraum in einer Gabe gedüngt werden. Natürlich können auch Teilmengen gegeben werden, die dann den Gesamtwert nach drei Jahren nicht überschreiten dürfen.

Beispiel für eine Weizen-/Gerste-/Rapsfruchtfolge:

Jahr	Fruchtart	Ertrag dt/ha	P ₂ O ₅ -Bedarf kg/ha
Aktuelles Düngjahr	WW	85	68

1. Folgejahr	WG	75	60
2. Folgejahr	Wraps	38	68
Summe:			196

Im Zeitraum von drei Jahren beträgt der P₂O₅-Entzug der Fruchtfolge insgesamt 196 kg/ha.

Intensiver genutztes Grünland hat hier einen Bedarf von ca. 270 kg/ha in drei Jahren.

In der Regel wird mineralischer Phosphatdünger nur begrenzt eingesetzt und es ist nicht zu erwarten, dass hier Überdüngungen erfolgen.

Wirtschaftsdüngergaben von 20 m³/ha bewirken eine Phosphatfracht von ca. 30 kg/ha bei Rindergülle und ca. 45 kg/ha bei Schweinegülle. Auch wenn auf einem Schlag jährlich 20 m³ ausgebracht werden, bleibt die Fracht mit insgesamt 90 kg/ha und 135 kg/ha weit unter dem düngbaren Wert.

Die richtige Düngemenge insgesamt sollte sich nach der Düngedarfbsberechnung richten.

Kompostnutzer müssen allerdings beachten, dass mit gütegesichertem Kompost – hier können nach Bioabfallverordnung 30 t Trockenmasse (TM) pro ha (ca. 40 t Frischmasse (FM) bis 45 t FM pro ha) in drei Jahren gedüngt werden – die mögliche Ausbringungsmenge von der P₂O₅-Fracht bestimmt wird. Die Phosphat-Gehalte im Kompost können unterschiedlich sein, deshalb muss die Nährstoffanalyse des Materials beachtet werden. Es können durchaus 10 kg P₂O₅ pro t FM enthalten sein. Bei einer Düngemenge von 40 t FM ergibt sich eine P₂O₅-Düngung von 400 kg. Gehen wir von einem Bedarf der Fruchtfolge von 196 kg aus, können maximal knapp 20 t FM aufgebracht werden, sodass der Bedarf der Fruchtfolge nicht überschritten wird. Die aufbringbare Kompostmenge richtet sich also nicht nach der Bioabfallverordnung, sondern wird durch die Vorgaben der Düngeverordnung bestimmt.

Fazit

Insgesamt kann konstatiert werden, dass dem Gewässerschutz, besonders dem Schutz der Oberflächengewässer, auch im Rahmen der Konditionalität mehr Gewicht beigemessen wird. Das drückt sich nicht nur in den Kontrollkriterien für die Phosphat-Düngung aus, für Nitrat und Pflanzenschutz gilt das ebenso.

Die Gebietskulisse bestimmt sehr stark die einzuhaltenden Vorgaben. Hier noch einmal der Hinweis auf den Layer auf der Homepage des Landkreises:

https://gis.marburg-biedenkopf.de/project/gebietsskulissen_und_schutzgebiete

Die Bodenuntersuchungsergebnisse für Grundnährstoffe für Schläge ≥ 1 ha müssen vorhanden sein.

Die Vorgaben sind – außer für Kompost – ohne zusätzliche Einschränkung, die über die schon vorhandenen Erschwernisse hinausgehen, umsetzbar.

Ansprechpartner: Herr Klaus Trümner, Fachbereich Ländlicher Raum und Verbraucherschutz (FD Landwirtschaft), E-Mail: TruemnerK@marburg-biedenkopf.de, Telefon: 06421 405-6114

Herr Henning Wenz, Fachbereich Ländlicher Raum und Verbraucherschutz (FD Landwirtschaft), E-Mail: WenzH@marburg-biedenkopf.de, Telefon 06421 405-6105

Herr Torben Knoch, Fachbereich Ländlicher Raum und Verbraucherschutz (FD Landwirtschaft), E-Mail: KnochT@marburg-biedenkopf.de, Telefon 06421 405-6106

[Zurück zur Inhaltsübersicht](#)

Einsatz von Glyphosat auf Ackerland

Die Zulassung von glyphosathaltigen Pflanzenschutzmitteln läuft zum 31.12.2023 aus, bis dahin ist ein Einsatz dieser Mittel unter bestimmten Voraussetzungen weiterhin möglich.

Da es auch im Landkreis Marburg-Biedenkopf vermehrt zu Anzeigen im Bereich Pflanzenschutz kommt, möchten wir nochmal besonders auf die Bestimmungen zur Ausbringung von glyphosathaltigen Mitteln aufmerksam machen.

Die Anwendung von glyphosathaltigen Mitteln ist zulässig, wenn andere technische Maßnahmen zur Unkrautregulierung nicht möglich sind und folgende vorbeugende Maßnahmen nicht eingehalten werden können:

- geeignete Fruchtfolge
- geeigneter Aussaatzeitpunkt
- mechanische Maßnahmen im Bestand
- anlegen einer Pflugfurche

Bei Direktsaat- und Mulchsaatverfahren ist eine Behandlung mit glyphosathaltigen Mitteln zulässig:

- 1 x zur Vorsaats- oder Stoppelbehandlung in erosionsgefährdeten Gebieten (Alle Unkräuter)
- 1 x zur Vorsaats- oder Stoppelbehandlung in nicht erosionsgefährdeten Gebieten (alle Unkräuter)

Bei Pflugsaatverfahren ist eine Behandlung mit glyphosathaltigen Mitteln zulässig:

- 1x zur Vorsaats- oder Stoppelpflanzung in erosionsgefährdeten Gebieten (alle Unkräuter)
- 1 x zur Vorsaats- oder Stoppelbehandlung in nicht erosionsgefährdeten Gebieten (Problemunkräuter)*

* BMEL: §3b Abs.3 Pflanzenschutzanwendungsverordnung nennt als Beispiele die Problemunkräuter Ackerkratzdistel, Ackerwinde, Ampfer, Landwasserknöterich, Quecke.

Eine Ausbringung von glyphosathaltigen Mitteln in Naturschutzgebieten, Wasserschutzgebieten, Heilquellenschutzgebieten sowie eine Spätbehandlung vor der Ernte ist untersagt.

Verstöße bei Anwendungen mit glyphosathaltigen Mitteln in diesen Gebieten werden mit bis zu 7% Kürzung der Betriebsprämie im Rahmen der Konditionalität geahndet, zusätzlich wird fachrechtlich sanktioniert.

Ansprechpartner: Herr Klaus Trümner, Fachbereich Ländlicher Raum und Verbraucherschutz (FD Landwirtschaft), E-Mail: TruemnerK@marburg-biedenkopf.de, Telefon: 06421 405-6114

Herr Henning Wenz, Fachbereich Ländlicher Raum und Verbraucherschutz (FD Landwirtschaft), E-Mail: WenzH@marburg-biedenkopf.de, Telefon 06421 405-6105

Herr Torben Knoch, Fachbereich Ländlicher Raum und Verbraucherschutz (FD Landwirtschaft), E-Mail: KnochT@marburg-biedenkopf.de, Telefon 06421 405-6106

[Zurück zur Inhaltsübersicht](#)

Wartezeiten nach Anwendung von Arzneimitteln richtig berechnen

Für Tierärzt*innen und Tierhalter*innen gelten strenge gesetzliche Vorschriften für den Einsatz von Medikamenten bei Tieren. Bei der Behandlung von Nutztieren muss auch der Verbraucherschutz berücksichtigt werden. Deshalb sind bei Lebensmittel liefernden Tieren nach der Anwendung von Arzneimitteln Wartezeiten einzuhalten, bevor von diesen Tieren Lebensmittel gewonnen werden dürfen.

Aber wie wird die Wartezeit richtig berechnet?

Gerade bei einer kurzen Zeitspanne zwischen Behandlung und Schlachtung, zum Beispiel im Falle einer Notschlachtung mit vorherigem Therapieversuch ist die Berechnung der Wartezeit kritisch.

Das Bundesministerium für Gesundheit in Österreich (BMGF) hat die Vorgehensweise zur Berechnung der Wartezeit durch einen Erlass im Jahr 2006 verdeutlicht.

[Berechnung der Wartezeit bei Anwendung von Arzneimitteln bei Lebensmittel liefernden Tieren – KVG \(verbrauchergesundheit.gv.at\)](http://www.verbrauchergesundheit.gv.at)

Daraus ergibt sich, dass die Berechnung der Wartezeit mit dem ersten therapiefreien Tag beginnt, d.h. der Tag der letzten Verabreichung eines Arzneimittels gilt als Tag 0.



Bei einer angenommenen Wartezeit von sieben Tagen, gilt der 1. Tag, an welchem das Arzneimittel nicht mehr angewendet wird, als Tag 1 und der 7. therapiefreie Tag als Tag 7. Das bedeutet die Wartezeit endet um 24 Uhr des in der Wartezeit letzten angegebenen Tages.

Auch der Landkreis Marburg-Biedenkopf und das Regierungspräsidium Gießen orientieren sich an diesem Erlass zur Berechnung der Wartezeit.

Weitere Hilfestellung bei der Ermittlung der Wartezeit gibt zum Beispiel der „Freigabedatumsrechner Wartezeiten“ des Institutes für Veterinärpharmakologie und -toxikologie der Universität Zürich [CliniPharm/CliniTox: Freigabedatumsrechner Wartezeiten \(Absetzfristen\) \(uzh.ch\)](http://CliniPharm/CliniTox:FreigabedatumsrechnerWartezeiten)

Ansprechpartnerin: Dr. Stephanie Michiels-Corsten, Fachbereich Ländlicher Raum und Verbraucherschutz (FD Veterinärwesen und Verbraucherschutz), E-Mail: Michiels-CorstenS@marburg-biedenkopf.de, Telefon: 06421 405-6602

[Zurück zur Inhaltsübersicht](#)

Gebietskulissen in Marburg-Biedenkopf als Online-Service

Der Landkreis hat die wichtigsten Gebietskulissen mit besonderen gesetzlichen Vorgaben für die landwirtschaftliche Produktion auf der Internetseite des Landkreises Marburg-Biedenkopf dargestellt. Sie finden die Karten unter:

https://gis.marburg-biedenkopf.de/project/gebietskulissen_und_schutzgebiete.

Wir empfehlen den Link als Lesezeichen im Browser abzuspeichern. Alternativ finden Sie die Karte auf der Internetseite des Landkreises unter den Menüpunkten: Dienste & Leistungen → Geoportal (Bitte auf Geoportal klicken). Auf der nun geöffneten Internetseite können Sie unter den Punkt „Umwelt und ländlicher Raum“ die Karte „Schutzgebiete“ aufrufen.

Unser Ziel ist es hier, die Kartierung räumlich auf unseren Landkreis zu beziehen, möglichst aktuell zu halten sowie, und das nicht zuletzt, handhabbar zu gestalten.

Folgende Karten (Layer) sind eingestellt:

- Vogelschutz-, FFH-, Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete
- Wasserschutzgebiete
- Gewässernetz (+ wasserführende Gräben)
- Eutrophierte- und mit Nitrat belastete Gebiete
- Als Hintergrundkarten sind Luftbilder oder Topographische Karten zuschaltbar.
- Liegenschaftskataster

Während die gesetzlichen Vorgaben für die eutrophierten und mit Nitrat belasteten Gebiete sowie der Fließgewässer-Uferbereiche, hier je nach Einstufung, einheitlich sind, richten sich Ge- und Verbote in Wasserschutzgebieten oder die Einschränkungen im Bereich Naturschutz nach den jeweiligen Verordnungen oder Maßnahmenplänen der Gebiete.

Für die Kartierung der Uferbereiche ist zu beachten, dass hier nur eine Hilfestellung gegeben wird. Der Status eines Gewässers wird verbindlich von unserem Fachdienst Wasser beurteilt.

Nach dem Aufruf der Internetseite befindet sich Links im Fenster ein Menü mit verschiedenen Werkzeugen und einer Auflistung der Gebietskulissen.

Die Gebietskulissen lassen sich durch einen Klick auf das Auge zu- und wegschalten. Für eine bessere Übersicht ist es sinnvoll möglichst wenige Kulissen gleichzeitig angezeigt zu bekommen. Die beste Übersicht hat man an einem Computer.

Um eine zugeschaltete Gebietskulisse durchsichtiger zu machen, kann im unteren Bereich des Menüs auf ein Tropfen-Symbol geklickt werden. Es erscheint nun ein Regler, an dem sich die Transparenz einstellen lässt. Um diese Funktion nutzen zu können, muss die Karte im Menü angeklickt sein, hierdurch erscheint auch eine Kurzbeschreibung zur Karte.

Ansprechpartner: Herr Klaus Trümner, Fachbereich Ländlicher Raum und Verbraucherschutz (FD Landwirtschaft), E-Mail: TruemnerK@marburg-biedenkopf.de, Telefon: 06421 405-6114

Herr Reinhard Cronenberg, Fachbereich Ländlicher Raum und Verbraucherschutz (FD Landwirtschaft), E-Mail: CronenbergR@marburg-biedenkopf.de, Telefon: 06421 405-6511

[Zurück zur Inhaltsübersicht](#)

Kostenlose Bestimmungshilfe zu Kennarten im Grünland nach Öko-Regelung 5

Artenreiche Grünlandflächen stellen wichtige Lebens- und Nahrungsgrundlagen für vielerlei Insekten dar und leisten damit einen wertvollen Beitrag zum Erhalt der Biodiversität. Landwirtinnen und Landwirte in Hessen können sich in diesem Jahr erstmals die Erhaltung und Pflege ihrer wertvollen Grünlandstandorte über die Öko-Regelung 5 „Ergebnisorientierte extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen mit Nachweis von mindestens vier regionalen Kennarten“ honorieren lassen.

Große Flexibilität in der Bewirtschaftung

Das Besondere an dieser Maßnahme ist, dass sie ergebnisorientiert ausgerichtet ist. Zusätzliche Nutzungsaufgaben gibt die Öko-Regelung 5 nicht vor. Der Nachweis von vier der sogenannten „Kennarten“ ist für eine Förderung der Flächen ausreichend. Demzufolge entscheiden die Bewirtschaftenden in Eigenregie, wie sie ihre Flächen nutzen und pflegen, sodass die Artenvielfalt erhalten bleibt oder sogar gefördert wird.

Standardisiertes Vorgehen der Kennarten-Erfassung

Der Nachweis über die vorhandenen Kennarten wird 2023 über einen **Nachweisbogen** erbracht, der im Downloadbereich des hessischen Agrarportals heruntergeladen werden kann und für jeden beantragten Schlag separat ausgefüllt werden muss. Dazu muss nach dem Anmelden auf den Personenident rechts oben geklickt werden und dann unter „Meine Dokumente“, „Allgemeine Dokumente“ und schließlich „Öko-Regelung 5 – Erfassungsbogen für das Antragsjahr 2023“ ausgewählt werden.

Zur Erhebung der Kennarten muss je Schlag ein **Begehungsstreifen** abgeschritten werden, welcher automatisch im Flächen- und Nutzungsnachweis des Agrarportals berechnet und angezeigt wird, wenn auf einer Grünlandfläche unter „Interventionen“ die Öko-Regelung 5 ausgewählt wird.

Kostenlose Bestimmungshilfe digital verfügbar

Für die sogenannten „Kennarten“ steht interessierten Landwirtinnen und Landwirten eine bildreiche, digitale Broschüre zur Verfügung. Diese dient nicht nur als Bestimmungshilfe, sondern liefert auch wertvolle Details zu den einzelnen Kennarten sowie zur Erhebung im Feld und zur Bewirtschaftung der Flächen.

Die Broschüre „**Kennart? – Erkenn ich! – Bestimmungshilfe für hessische Kennarten der Öko-Regelung 5**“ ist das Ergebnis einer Kooperation zwischen dem Hessischen Landesamts für Naturschutz (HLNUG), dem Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen (LLH) und dem Projekt „Schaf schafft Landschaft“ der Universität Kassel. Sie kann unter https://www.hlnug.de/fileadmin/dokumente/naturschutz/Naturschutz_und_Landwirtschaft/Kennartenbroschuere_Fassung1_DIGITALVERSION_2023-03_17MB.pdf heruntergeladen werden. Alternativ kann auch nebenstehender QR-Code gescannt werden.

Bei der Bestimmung können zudem Apps wie „Flora Incognita“, „PlantNet“ oder „iNaturalist“ hilfreich sein und zur Rückversicherung genutzt werden.

Weitere Informationen zur Erfassung der Kennarten im Grünland gibt es im Video „Öko-Regelung 5: Erfassung & Dokumentation hessischer Kennarten“ des LLH (Link: https://www.youtube.com/watch?v=Cpsf_DVZwEQ)



Ansprechpartnerinnen: Sabrina Nees, Fachdienst Agrarförderung und Agrarumwelt, Tel.: 06421 405-6230, E-Mail: NeesS@marburg-biedenkopf.de

Alena Huth, LLH, Tel.: 0160 92687696, E-Mail: alena.huth@llh.hessen.de

[Zurück zur Inhaltsübersicht](#)

Bürgerdialog: Herausforderung Streuobstvermarktung

Marburg-Biedenkopf – Ungefähr 50 Interessierte aus Landwirtschaft, Natur- und Klimaschutz haben sich bei einer Veranstaltung des Landkreises Marburg-Biedenkopf darüber informiert, wie sie Streuobstwiesen nutzen können. Ziel des Kreises war es, mit der Veranstaltung Impulse und Ideen für Projekte zu geben, die zum Erhalt und der Pflege der Streuobstwiesen im Landkreis beitragen. Während der Veranstaltung wurde deutlich, dass viele Teilnehmenden motiviert sind, Streuobstprojekte im Kreis umzusetzen.

Die Veranstaltung war Teil des Bürgerdialogs Biodiversität. Der Erzeuger-Verbraucher-Dialog des Landkreises sowie die Ökomodell-Region Marburg-Biedenkopf wollen in Zukunft eine vernetzende und koordinierende Rolle für Streuobstprojekte in der Region einnehmen und diese aktiv unterstützen.

Streuobstwiesen, also auf einer Wiese verstreut stehende Obstbäume unterschiedlicher Arten und Sorten, sind förderlich für die biologische Vielfalt, die sogenannte Biodiversität: Sie bieten unter anderem einen wichtigen Lebensraum für viele Pflanzen- und Tierarten. Zudem sind sie ein wichtiger Bestandteil der Kulturlandschaft, mit dem sich die Menschen lokal identifizieren können.

Alexander Vorbeck stellte die Herausforderungen der Streuobstvermarktung vor. Er ist Geschäftsführer der Schlaraffenburger gGmbH aus Aschaffenburg. Das Unternehmen setzt sich

für den Erhalt der heimischen Streuobstwiesen ein. In seinem Vortrag veranschaulichte er verschiedene Produktionsprozesse, Vermarktungswege und -strategien von Streuobst im Großraum Aschaffenburg. So sollen diese Obstwiesen durch wirtschaftliche Nutzung erhalten werden. Das Obst kann dann gesammelt und beispielsweise an Keltereien weitergegeben werden, um daraus Apfelsaft zu machen. Aber unter anderem auch Cidre, Essig, Apfelspekt, -chips, und -mus können Menschen aus der Ernte herstellen.

Außerdem ging Vorbeck auf die Herausforderungen und deren Lösungsansätze von Vermarktung und Produktion ein. Denn Streuobst hat nicht jedes Jahr die gleichen Ertragsmengen und ist ein saisonales Produkt. Das müsse bei der Vermarktung, der Produktion und der Lagerung beachtet werden. Auch seien Verbraucherinnen und Verbrauchern viele Apfelsorten nicht mehr bekannt. Daher greifen sie auf die ihnen bekannte Sorte zurück. Die Scharafenburger setzen daher neben der Obstverarbeitung auf mehrere Standbeine, wie zum Beispiel die Streuobstflächenplanung, die -pflege und Fortbildungen.

Auch Heike Sauerbier trug mit ihrem Vortrag „Regionale Vermarktung von Tafelobst in Mittelhessen“ zur Veranstaltung bei. Am Beispiel ihres Warthofes bei Grünberg im Landkreis Gießen zeigte sie Einblicke in die alltägliche Arbeit auf dem landwirtschaftlichen Betrieb mit dem Schwerpunkt (Tafel-)Obstbau. Sie stellte Möglichkeiten bei der Direktvermarktung von Tafelobst vor. Beispielsweise einen eigenen Hofladen, ein regelmäßiger Stand auf Märkten, oder der Verkauf des eigenen Obstes beziehungsweise der Obstprodukte im Supermarkt. Dabei sei der direkte Austausch zwischen Erzeugerinnen beziehungsweise Erzeugern und Einzelhandel sehr wichtig.

Aber auch hier zeigen sich einige Herausforderungen: So hätten Verbraucherinnen und Verbraucher hohe Anforderungen an die Produkte, was das Aussehen des Obstes, den Geschmack und Ähnlichem angeht. Auch sie betonte, dass regionales Obst ein saisonales Produkt und nicht zu jeder Jahreszeit verfügbar sei.

Aber auch die Teilnehmenden konnten sich austauschen. So berichteten einige bereits von kleinere Direktvermarktungsprojekten für Streuobst. Sie wirken also schon am Erhalt der im Landkreis befindlichen Streuobstwiesen mit. Außerdem bestehe weiterhin großes Interesse daran, Streuobstprojekte umzusetzen.

Ansprechpartner: Herr Michael Zerbe, Fachbereich Ländlicher Raum und Verbraucherschutz (Fachdienst Agrarförderung und Agrarumwelt), E-Mail: ZerbeM@marburg-biedenkopf.de, Telefon: 06421 405-6214

Herr Reinhard Cronenberg, Fachbereich Ländlicher Raum und Verbraucherschutz (Fachdienst Landwirtschaft), E-Mail: CronenbergR@Marburg-Biedenkopf.de, Telefon: 06421 405-6511

[Zurück zur Inhaltsübersicht](#)

Infos zum Info-Brief Landwirtschaft

In unserem Info-Brief Landwirtschaft informiert Sie der Fachbereich Ländlicher Raum und Verbraucherschutz vom Landkreis Marburg-Biedenkopf per E-Mail über aktuelle Themen, Projekte und Termine aus der Landwirtschaft. Dies ist ein kostenloser Service für Sie.

Die jeweils letzten Ausgaben unseres „Info-Brief Landwirtschaft“ finden Sie unter <http://www.marburg-biedenkopf.de/Info-lw> zum Download.

Wenn Sie den Info-Brief Landwirtschaft nicht mehr erhalten wollen, schicken Sie eine E-Mail an fblaer@marburg-biedenkopf.de oder schreiben Sie postalisch an FB LRV, Hermann-Jacobsohn-Weg 1, 35039 Marburg. Sie können auch das Formular unter „Abbestellen“ auf www.marburg-biedenkopf.de/info-lw nutzen.

Ansprechpartner: Herr Reinhard Cronenberg, Fachbereich Ländlicher Raum und Verbraucherschutz (Fachdienst Landwirtschaft), E-Mail: CronenbergR@Marburg-Biedenkopf.de, Telefon: 06421 405-6511

[Zurück zur Inhaltsübersicht](#)